

175. Gehört zum Thatbestande des §. 113 St.G.B.'s das Bewußtsein von der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung?

II. Straffenat. Ur. v. 5. November 1880 g. B. Rep. 1967/80.

I. Kreisgericht Neustettin.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Aus den Gründen:

„Wenn die Nichtigkeitssbeschwerde geltend macht, Angeklagter habe sich in dem Glauben befunden, daß der Gerichtszekutor K. nicht in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes handle, derselbe habe daher ohne das Bewußtsein, daß er dem K. in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes Widerstand leiste, ohne strafbaren Dolus die ihm zur Last gelegte That begangen, so ist diesem Einwurfe ein Einfluß auf die Entscheidung nicht beizumessen, weil das Bewußtsein von der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung zum Thatbestande des §. 113 St.G.B.'s nicht gehört.

Allerdings stellt die Vorschrift des §. 59 daselbst, wonach, wenn jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, ihm diese Umstände nicht zuzurechnen sind, einen das Strafrecht beherrschenden Grundsatz auf. Dies schließt aber nicht aus, daß der Gesetzgeber bei bestimmten strafbaren Handlungen den angegebenen Grundsatz für nicht anwendbar erklärt, und ebenso wenig greift derselbe da Platz, wo dessen Nichtanwendung als Wille des Gesetzgebers auch ohne ausdrücklichen Ausspruch desselben sich ergibt. Letzteres ist aber der Fall in betreff des gedachten §. 113 St.G.B.'s, insofern die Kenntnis, das Bewußtsein von der Rechtmäßigkeit der Amtshandlung in Frage kommt. Daß die Strafbarkeit nach dem §. 113 nicht von der Kenntnis — dem Bewußtsein des Thäters von der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung — hat abhängig gemacht werden sollen, ist mit Zuverlässigkeit aus der Entstehungsgeschichte des §. 113 und aus der besonderen Natur und Bestimmung dieser Gesetzesvorschrift zu entnehmen.

Der §. 111 des Entwurfes zum Strafgesetzbuche wollte gestraft wissen den durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt geleisteten Widerstand und den thätlichen Angriff, welcher einem Beamten der bezeichneten Kategorie geschah „während einer Amtshandlung“. Bei

der zweiten Beratung des Entwurfes durch den Reichstag des norddeutschen Bundes (Stenographische Berichte Session 1870 S. 428) stellte der Abgeordnete Pland den Antrag, die Worte: „während einer Amtshandlung“ zu ersetzen durch die Worte: „während einer innerhalb seiner Zuständigkeit vorgenommenen Amtshandlung.“ Demgemäß wurde bei der zweiten Lesung beschlossen, und das Amendement des Abgeordneten Fries auf Ersetzung durch die Worte: „während der gesetzmäßigen Vornahme einer Amtshandlung“ verworfen. Beide Amendements gingen, wie auch die Verhandlungen über den §. 108 des Entwurfes — jetzt §. 110 — ergeben, aus der Rücksicht hervor, daß eine Amtshandlung, welche nicht innerhalb der Zuständigkeit des Beamten, beziehentlich nicht auf dem Boden des Gesetzes sich halte, einen Schutz durch das Strafgesetz nicht zu beanspruchen habe, während dieser Schutz unbedingt eintreten sollte, wo jene Bedingungen vorlagen. Demgemäß erklärte auch der Abgeordnete Meyer (a. a. D. S. 430), ohne daß dagegen ein Widerspruch erhoben wurde:

Hier handelt es sich darum, inwieweit der Staatsbürger berechtigt sein soll, gegen einen gesetzwidrigen Angriff eines Beamten sich zu wahren. Denn daß, wenn der Beamte gesetzmäßig verfährt, jeder Widerstand gegen ihn strafbar sein soll, darüber ist ja gar kein Streit; der Punkt, wo der Streit beginnt, ist nur der, wenn der Beamte irgendwie über die Grenze des Gesetzes hinausgeht.

Die gegenwärtige Gestalt mit den Worten: „in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes“ bei dem Widerstande und „während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes“ bei dem thätlichen Angriffe erhielt der §. 113 durch das von dem Abgeordneten Lasker bei der dritten Lesung gestellte Amendement (a. a. D. S. 1168, 1169), zu dessen Begründung lediglich auf die im Vereinszollgesetze vom 1. Juli 1869 (B.G.B. S. 317) für den Fall des thätlichen Widerstandes gegen Zollbeamte gewählte Ausdrucksweise und das damit zum Ausdruck gebrachte Princip Bezug genommen wurde. Die Worte: „bei rechtmäßiger Ausübung seines Amtes“ enthielt bereits der Entwurf des Vereinszollgesetzes (S. 19 der Anlagen zu den Verhandlungen des deutschen Zollparlamentes vom Jahre 1869 in §. 160, jetzt 161). Dieselben sind weder in den Motiven dazu näher begründet, noch im Zollparlamente selbst Gegenstand von Erörterungen geworden.

Trotz der zu dem §. 113 St.G.B.'s bei der dritten Lesung be-

ſchloſſenen Faſſungsänderung behalten die Verhandlungen der zweiten Leſung für die Auslegung ihre volle Bedeutung. Es iſt daraus zu entnehmen, daß die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung zwar objektiv eine Bedingung der Strafbarkeit des Widerſtandes und thätlichen Angriffs iſt, die Strafbarkeit aber nicht unter des Thäters Urteil über die Rechtmäßigkeit geſtellt, dieſelbe daher auch von dem Bewußtſein des Thäters von der Rechtmäßigkeit unabhängig iſt und ſelbſt durch die Meinung der Unrechtmäßigkeit nicht ausgeſchloſſen wird. Die ſtaatliche Autorität erfordert es, daß einer rechtmäßigen Amtsausübung der Betreffende ſich unbedingt unterwirft. Dem Beamten und dem hinter ihm ſtehenden Geſetze darf derſelbe nicht ſein eigenes Urteil entgegenſtellen, um aus demſelben heraus in die vorzunehmende Amtshandlung hindernd einzugreifen. Die Pflicht des ſtaatlichen Gehorſams legt ihm auf, rechtmäßige Amtshandlungen geſchehen zu laſſen. Inſofern er dabei zu einer Prüfung der Rechtmäßigkeit veranlaßt wird, trägt er für die daraus entnommene Entſchließung die eigene Verantwortlichkeit, wenn er trotzdem, daß die Amtsausübung eine rechtmäßige iſt, dem darin begriffenen Beamten durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerſtand leiſtet oder denſelben thätlich angreift. Wegen dieſer bei der Prüfung und Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Amtshandlung dem Betreffenden obfallenden eigenen Verantwortlichkeit iſt die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung kein ſolcher zum geſetzlichen Thatbeſtande des Vergehens gegen den §. 113 St.G.B.'s gehörender Umſtand, auf deſſen Kenntnis das Geſetz Gewicht legt, weshalb nach dieſer Richtung der §. 59 daſ. nicht anwendbar iſt."